

Merkmale für die Eltern der Schüler, die an eine weiterführende Schule wechseln oder in das Berufsleben einsteigen zum Verbleib

Bitte reichen Sie sofort nach Erhalt das vollständig ausgefüllte Antragsformular im Original im Schulverwaltungsamt ein. Nur dann ist gesichert, dass die Schülerjahreskarte rechtzeitig im Sekretariat der Schule vorliegt bzw. ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten besteht.

- Anspruchsberechtigt: sind Schüler/-innen, die den **Hauptwohnsitz** im Landkreis Oder-Spree haben und an Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder Ersatzschulen unterrichtet werden. **AUSNAHME: Auszubildende** (nur der Ausbildungsbetrieb oder die Arbeitsstätte muss sich im Landkreis Oder-Spree befinden.)
- Schulweg: ist der kürzeste verkehrübliche Fußweg von der Wohnung zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft
- Passfoto: Reichen Sie **kein** Foto beim Landkreis Oder-Spree ein. Im Bescheid durch den Landkreis Oder-Spree zur Übernahme der Beförderungskosten werden alle näheren Informationen übermittelt.
- Beantragung des Schülerfahrausweises: ist nur mit den gültigen Antragsformularen möglich. Diese Formulare erhalten Sie im Sekretariat der Schule; sie sind auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree hinterlegt (www.l-os.de ► Bildung & Soziales ► Bildung ► Schülerbeförderung) und im Schulverwaltungsamt des Landkreises Oder-Spree erhältlich. Formulare sind immer vollständig und gut lesbar einzureichen.
- Was ist nächsterreichbare Schule: Maßgeblich ist die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbare Schule im Landkreis Oder-Spree. **Nicht berücksichtigt werden die Wahl der Fremdsprache; besondere Profile der Schulen; Ganztagsangebote.**
- Wer erhält **keinen** Schülerfahrausweis: Vollzeitschulische Bildungsgänge an berufsbildenden Einrichtungen mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien, alle Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges und Auszubildende. Hier erfolgt eine Abrechnung unter Beachtung der Schultage.

ACHTUNG: Anträge auf Übernahme der Fahrtkosten können schon im Zuge der Schulwahl gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass mit dem Bescheid **nicht** über die Aufnahme an der benannten Schule entschieden wird. Die Rücknahme des Antrages Ihrerseits ist im Nachhinein jederzeit möglich. Fahrtkosten werden frühestens ab Antragstellung übernommen. Eine rückwirkende Geltendmachung von Fahrtkosten ist ausgeschlossen. Eine kurzfristige Beantragung der Schülerfahrtkosten kann dazu führen, dass der Ausweis erst zu einem späteren Zeitpunkt durch das Verkehrsunternehmen gedruckt wird. Die Beförderung des Schülers / der Schülerin wäre in diesem Fall in der Zwischenzeit durch die Eltern selbst zu organisieren.

Bei weiteren Fragen über die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung rufen Sie bitte ausschließlich die Mitarbeiter des Schulverwaltungsamtes an:

<u>Schülerjahreskarten, individuelle Abrechnung</u>		<u>Schülerspezialverkehr</u>	
Frau Kusche	03366 351466	Frau Sakrenz	03366 351457
Frau Graßmel	03366 351456	Frau Schober	03366 351461
Herr Pfoo	03366 351462		

oder schreiben Sie eine Mail an: schuelerbefoerderung@l-os.de